

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 121-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.379

Eingereicht am: 31.03.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1444/2015 vom 2. Dezember 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Neue Technologien und Privatsphäre

Die täglich besser werdenden neuen Kommunikationstechnologien und sozialen Netzwerke stellen in zunehmendem Mass eine Bedrohung der Privatsphäre dar. Für viele Menschen, die mit diesen neuen Gegebenheiten leben und mit der Cyberwelt aufgewachsen sind, sind die Grenzen zwischen öffentlichem Raum und Privatsphäre heute sehr verschwommen. Wir leben in einer Zeit der Hyperkonnektivität, der Transparenz und der Verwirrung, namentlich zwischen Privatem und Öffentlichem.

Auch Angestellten von Kanton und Notfalldiensten bleiben diese Entwicklungen nicht erspart. Die meisten von ihnen sind bemerkenswerte Menschen, die dem allgemeinen Interesse dienen wollen und sich in den Dienst des Staates und der Mitmenschen gestellt haben. Ihre Arbeit zeichnet sich durch Professionalität, Respekt, Zurückhaltung, Feingefühl und auch Empathie aus.

Es kommt allerdings auch vor, dass einige von ihnen absichtlich oder einfach nur aus Versehen die Privatsphäre Dritter gefährden, indem sie bei ihrer Arbeit Szenen filmen oder Fotos machen, beispielsweise bei Strassenunfällen, Bergungen, tätlicher Gewalt, schwerer Trunkenheit zu Hause oder anderswo usw. Einige Notfalldienste haben übrigens neue Richtlinien zum Schutze der Privatsphäre erlassen, nachdem ihnen diese Problematik bewusst geworden war und insbesondere nachdem sie die Veröffentlichung persönlicher, intimer oder heikler Bilder in sozialen Netzwerken gerade noch verhindern konnten.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist er sich dieser Problematik bewusst?
2. Sind ihm Fälle bekannt, bei denen Kantons- oder Notfalldienstangestellte namentlich über die sozialen Netzwerke oder das Internet die Privatsphäre Dritter gefährdet haben?
3. Ist er der Auffassung, dass die von einigen Notfalldiensten erlassenen Richtlinien zum Schutze der Privatsphäre von Opfern bei Unfällen oder heiklen Situationen ausreichen?
4. Gedenkt er spezifische Richtlinien zu erlassen, um jegliches derartige Risiko auszuschliessen?
5. Wie begegnen die anderen Kantone dieser Entwicklung?
6. Welches sind die Überlegungen auf Bundesebene, und welche Massnahmen wurden beschlossen?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die neuen Kommunikationstechnologien und die sozialen Netzwerke in zunehmendem Mass eine Bedrohung der Privatsphäre darstellen können. Allerdings bergen sie nicht nur Risiken, sondern bieten auch Chancen. Soziale Medien sind aus dem Alltag vieler Benutzerinnen und Benutzer des Internets nicht mehr wegzudenken. Im Zentrum dieser Nutzung steht der Dialog. Dialog untereinander, Dialog zu Organisationen, Unternehmen, Behörden und Verwaltungseinheiten. Auch der Kanton Bern ist daher auf verschiedenen Social Media-Kanälen aktiv und steht so im Dialog mit der Bevölkerung.

Zu Frage 2:

Dem Regierungsrat sind bisher keine Fälle bekannt, bei denen Angestellte von Kanton und Notfalldiensten absichtlich oder aus Versehen die Privatsphäre Dritter gefährdet haben, indem sie bei ihrer Arbeit Szenen filmten oder Fotos machten. Auch ist dem Regierungsrat nicht bekannt, dass einige Notfalldienste die Veröffentlichung persönlicher, intimer oder heikler Bilder in sozialen Netzwerken gerade noch verhindern konnten.

Zu Frage 3:

Dem Regierungsrat ist nicht bekannt, dass einige Notfalldienste Richtlinien zum Schutze der Privatsphäre von Opfern bei Unfällen oder heiklen Situationen erlassen haben.

Allerdings ist der Regierungsrat der Ansicht, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rettungsdienste und der kantonalen Verwaltung, welche sich in der von der Interpellantin beschriebenen Situationen befinden, sich ihrer Verantwortung bewusst sind und auch ohne speziell erlassene Richtlinien bestrebt sind, die Privatsphäre von Dritten zu wahren.

So sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung verpflichtet, die Interessen des Arbeitgebers zu wahren und ihre Aufgaben gegenüber der Bevölkerung und dem Arbeitge-

ber rechtmässig, gewissenhaft, wirtschaftlich und initiativ zu erfüllen (vgl. Art. 55 PG¹). Zudem sind sie verpflichtet, über die Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen. (vgl. Art. 58 PG). Zudem unterstehen sie auch der Schweigepflicht nach Strafgesetzgebung: so wird mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter (im weitesten Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB²) anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat (vgl. Art. 320 Abs. 1 StGB). Auch nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses ist eine Amtsgeheimnisverletzung strafbar (Art. 320 Abs. 1 StGB). Der Vollständigkeit halber muss noch auf Art. 293 StGB hingewiesen werden, welcher die unbefugte Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen (z.B. von Fürsorgebehörden) unter Strafe stellt.

Auch die Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter in eigener fachlicher Verantwortung unterstehen der Schweigepflicht: als Gesundheitsfachpersonen sind sie dazu verpflichtet, über alles, was ihr Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit der Behandlung mitteilen und was sie dabei wahrnehmen, gegenüber Drittpersonen Stillschweigen zu bewahren (vgl. Art. 27 GesG³).

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat beabsichtigt nicht, spezifische Richtlinien zu erlassen oder andere Massnahmen zu ergreifen.

Weder gesetzliche Schweigepflichten noch spezifische Richtlinien können jegliches Risiko ausschliessen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung oder der Rettungsdienste die Privatsphäre Dritter gefährden. Wie die Interpellantin geht jedoch auch der Regierungsrat davon aus, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Rettungsdiensten und der kantonalen Verwaltung ihre Arbeit gewissenhaft ausführen. Eine Überprüfung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den sozialen Netzwerken wäre aufgrund der globalen Ausbreitung, der hohen Anzahl verschiedener Netzwerke und der darin möglichen Privatsphäre-Einstellungen gar nicht möglich und würde zudem auch einen Eingriff in die Privatsphäre der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedeuten.

Es ist im Weiteren eine Aufgabe der Personalführung, bei Bedarf Mitarbeitende zu sensibilisieren und auf die bestehenden Vorschriften hinzuweisen. Wie sie diese Aufgabe wahrnehmen, liegt allerdings im Ermessen der Organisationseinheiten.

In diesem Zusammenhang verweist der Regierungsrat auf ein internes Merkblatt der Staatskanzlei, welches Regeln und Tipps für den Umgang mit Social Media für Kantonsmitarbeitende enthält. Darin wird unter anderem die Regel aufgestellt, dass Kantonsmitarbeitende niemals geheime, vertrauliche oder interne Informationen sowie Personendaten auf Social Media preis geben sollen und Aussagen zu Informationen vermeiden sollen, die (noch) nicht öffentlich publiziert worden sind. Oder dass keine Bilder zu veröffentlichen sind, deren Urheberrechte nicht geklärt

¹ Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; 153.01)

² Schweizerisches Strafbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

³ Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)

sind oder auf denen erkennbare Personen abgebildet sind, die der Veröffentlichung nicht vorher ausdrücklich zugestimmt haben.

Zudem baut das KAIO als ICT-Grundversorgungsdienstleister der Verwaltung derzeit einen Service auf, der standardisierte mobile Endgeräte zur Verfügung stellt, mit denen auch vertrauliche Inhalte sicher mobil bearbeitet werden können. Unter anderem sollen geschäftliche Inhalte zugriffsgesichert und getrennt von privaten Inhalten bearbeitet werden können. Wie die technischen Mittel dann aber im Einzelnen genutzt und die Inhalte verwendet werden, wird in den einzelnen Organisationseinheiten definiert werden.

Zu Frage 5 und 6:

Angesichts der aufwändigen Abklärungen verzichtet der Regierungsrat auf die Beantwortung dieser Fragen.

Verteiler

- Grosser Rat